**Karneval- und Kulturverein Landsweiler – Reden e.v**

**Satzung**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Karneval und Kulturverein Landsweiler-Reden

e.V.“ im weiteren „KKV“ genannt. Der Verein gehört dem Verband

Saarländischer Karnevalsvereine e.V., mit Sitz in Saarbrücken an.

2. Der „KKV“ wurde am 11. November 1949 gegründet.

3. Sitz des Vereins ist Schiffweiler – Ortsteil Landsweiler – Reden.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ottweiler unter der Nr. VR 410

eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des „KKV“ ist das kulturelle Leben in unserer Dorfgemeinschaft zu

fördern, sowie Harmonie, Geselligkeit und Fastnachtsbrauchtum zu pflegen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden.

Personen unter 18 Jahren können nur mit Einverständnis der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwerben.

2. Die Bewerbung der Mitgliedschaft erfolgt durch einen Aufnahmeantrag der auf

Mehrheitsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes angenommen oder

abgelehnt werden kann.

3. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich zum Quartalsende erklärt werden.

4. Ausschluss aus dem Verein

Im Falle von vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtzahlen der

Mitgliedsbeiträge kann durch den Geschäftsführenden Vorstand mit

Stimmenmehrheit der Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen werden.

Berufungsinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld

5. Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Personen ernannt werden,

die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des folgenden

Jahres.

**§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen

und bei Abstimmungen von ihrem Stimmrecht gebrauch zu machen, wenn sie

das 16. Lebensjahr überschritten haben.

2. Jedes Mitglieder hat das Anrecht, alle Vorteile zu genießen, die der Verein

seinen Mitgliedern bietet.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in all seinen Zielstrebungen zu

unterstützen und ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen.

**§ 6 Eigentum der Vereins**

Sofern Eigentum des Vereins jeglicher Art zur Verfügung gestellt werden, sind

diese pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Im Falle von Beschädigung oder Abhandenkommen von vereinseigenen Gegenständen ist

unbedingt Ersatz zu leisten.

**§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Zur Bestreitung notwendiger Ausgaben werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich nach Anhörung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Februar, Mai, August und November eingezogen.

**§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

Generalversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zusammensetzung:

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.

Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre als Generalversammlung

durchzuführen.

Die Generalversammlung wird als Wahlversammlung durchgeführt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand

a) aus zwingenden Gründen einberufen werden

b) wenn 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe eine

Einberufung beim Vorstand beantragen

Verfahrensbestimmungen zur Mitgliederversammlung:

* Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen.
* Die Einberufungzur Generalversammlung und zur Mitgliederversammlung ordentlich und außerordentlich erfolgt in Textform oder durch die Veröffentlichung in öffentlichen Medien.

Die Tagesordnung ist zu veröffentlichen.

Die Einladung in Textform ist fristgerecht erfolgt, wenn sie zwei Tage vor Fristablauf an die letzten von dem jeweiligen Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

Versammlungen können als virtuelle Versammlung (online-Verfahren) einberufen werden, wenn dies durch höhere Gewalt erforderlich oder in sonstigen besonderen Ausnahmefällen auch unter Berücksichtigung aller Interessen der Mitglieder seitens des Vorstandes für zweckmäßig erachtet wird. Der Vorstand entscheidet über die Art der Versammlung nach billigem Ermessen und Beachtung der grundsätzlichen Priorität einer Präsenzversammlung. Den Mitgliedern sind im Rahmen der besonderen Einladung zu einer virtuellen Versammlung alle notwendigen Informationen zur Teilnahme zur Verfügung zu stellen.

Eine virtuelle Versammlung zum Zwecke einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist nicht zulässig.

* Beschlussfähigkeit:

Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

* Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der

 abgegebenen Stimmen

* Sonstige Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

* Wahlen zum Vorstand werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung

durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese

beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

* Stimmrecht hat jedes anwesende Mitglied über 16 Jahre.
* Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer

und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr

* Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von

grundsätzlicher Bedeutung für den Verein

* Wahlen zum Vorstand
* Wahl der Kassenprüfer
* Festsetzung des Vereinsbeitrages
* Anträge sind schriftlich 14 Tage vorher einzureichen.

**§ 9 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

* Geschäftsführendem Vorstand
1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

Schatzmeister

Protokollführer

* erweiterter Vorstand

geschäftsführendem Vorstand

Gardeleitung

 stv. Schatzmeister

 Sitzungskoordinator

 Orgaleiter

1 Beisitzer

Wahl und Beschlussfähigkeit des Vorstandes:

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf zwei

Jahre gewählt. Sollte ein Vorstandsmitglied an der Ausübung seines Amtes

aus irgendwelchen Gründen gehindert sein, so wird der Geschäftsführende

Vorstand im Sinne des §26 BGB ermächtigt, für das laufende Geschäftsjahr

ein Mitglied für die kommissarische Verwaltung des verwaisten Amtes

einzusetzen. Eine Neuwahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung

durchzuführen.

Der erweiterte Vorstand ist Beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen

wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Geschäftsführender und erweiterter Vorstand fassen alle Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

1. und 2. Vorsitzender vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB, sie sind

alleinvertretungsberechtigt.

2. Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt, die am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen haben.

Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und sind nur der

Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

**§ 10 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann

abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der

Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

**§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck

einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3

Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch die Art der Liquidation und die Verwendung

des vorhandenen Vereinsvermögen.

**§ 12 Sonstiges**

Änderung dieser Satzung die vom Amtsgericht veranlasst werden, können von dem

Geschäftsführenden Vorstand alleine vorgenommen werden.